

Satzung

der

Sportgemeinschaft */katek/* Grassau e.V.

Anhang (§ 7 Nr. 10 Satz 1 Satzung):

Gebührenordnung

Finanzordnung

Jugendordnung

(Stand 23.03.2014)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 26. Mai 1956 errichtete Verein führt den Namen

Sportgemeinschaft /*katek*/ Grassau e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 83219 Grassau, Postfach 1154.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein unter Nr. VR 88 eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände; diese Mitgliedschaften werden beibehalten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandsetzung des Vereinsheimes, Instandhaltung des Seglerhafens sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §§ 3 Nr. 26, 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidungen über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei

Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann nicht angefochten werden

Zur Würdigung besonderer Verdienste für den Verein kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Titel Ehrenvorsitzender verleihen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand des Jahresbeitrages von mehr als 3 Monaten trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungsleitung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- Angemessene Geldstrafe
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am Jahresanfang fällig. Er wird in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organs des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Mitarbeiterkreis
- c) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen (und am schwarzen Brett) wird auf die Mitgliederversammlung jeweils gesondert hingewiesen. Alle Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuell außerordentliche Beiträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungsleitern
- d) von der Vereinsjugendleitung

(9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

(10) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Gebühren-, und Jugendordnung beschließen. Darüber hinaus können sich die Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Ordnungen zur reibungslosen Abwicklung ihres Sportbetriebs geben.

(11) Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendeten 16. Lebensjahr.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitglieder-, Abteilungs- und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) Die Mitglieder des Vorstands
- b) Die Abteilungsleiter
- c) Die Übungsleiter
- d) Die Kassenprüfer

e) Die Vereinsjugendleitung
Der Mitarbeiterkreis berät den Vorstand

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Kassier und dem Schriftführer
- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
- b) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung,
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Kassier und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und des Vereinsjugendtages beratend teilzunehmen.

§ 11 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen verschiedenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Abteilungsleitungen werden von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung gewählt. Mitarbeiter und Übungsleiter werden von der Abteilungsleitung eingesetzt.

(2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet.

(3) Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 7 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende eigenverantwortliche Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und den von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleitungen sowie die Kassenprüfer werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins „stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner

- Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Wenn nicht mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, muss mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Grassau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Grassau, den 23. März 2014.

Der Vorstand, gezeichnet

Jürgen Klughardt, (1. Vorsitzender)

Katharina Puchstein, (Stellvertretender Vorsitzender)

Susanne Siglbauer, (Kassier)

Andrea Klughardt, (Schriftführer)

Gebührenordnung der Sportgemeinschaft /katek/ Grassau e.V.

Die Gebührenordnung legt die Mitgliedsbeiträge der Sportgemeinschaft fest und regelt das Beitragseinzugsverfahren.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01.2013 wie folgt festgelegt:

Kinder	bis 13 Jahre	18,50 €
Jugend 1)	14 bis 17 Jahre	24,50 € 1)
Erwachsene A		43,00 €
Erwachsene B	Ehepartner	22,50 €
Familienbeitrag	Vater+Mutter+Kind	69,50 €
Mutter/Vater und Kind	Kind 5 bis 17 Jahre	53,00 €
Mutter/Vater und Kind	Kind bis 4 Jahre	43,00 €

1) Als Jugendliche zählen auch Kindergeldbezieher über 18 Jahre, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienst-Leistende.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(2) Gemäß § 11 Satzung können die Abteilungen zur Deckung ihrer Unkosten zusätzlich Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen.

Diese werden von der Abteilungsversammlung und sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Für zusätzliche Angebote im Rahmen des Übungsbetriebes können von den Abteilungsleitungen oder vom Vorstand Teilnehmergebühren festgelegt werden.

(4) – gestrichen -

.

§ 2 Beitragseinzugsverfahren

(1) Der Beitrag wird in der Regel mittels Lastschriftverfahren eingezogen; der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt bis zum 30.01. des Jahres. Mitglieder, die sich nicht am Einzugsverfahren beteiligen, haben unaufgefordert bis zum 30.01. Des Jahres den vollen Jahresbeitrag zu überweisen.

(2) Etwa notwendige Mahngebühren bzw. Unkosten, die durch falsche Bank- oder Kontobezeichnungen dem Verein entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

Grassau, den 23. März 2014

Der Vorstand, gezeichnet

Jürgen Klughardt, (1. Vorsitzender)

Katharina Puchstein, (Stellvertretende Vorsitzende)

Susanne Siglbauer, (Kassiererin)

Andrea Klughardt, (Schriftführerin)

Finanzordnung der Sportgemeinschaft /katek/ Grassau e.V.

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§ 2 Kassenverwaltung

(1) Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kassenführung ist der Kassier des Vereins.

(2) Die Abteilungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben eigene Unterkassen führen, die jeweils zum Kalenderjahresschluss in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen sind. Eine Übertragung der Kassenbestände in die Hauptkasse erfolgt nicht.

(3) Der Vereinskassier ist gegenüber den Kassieren der Unterkassen weisungsbefugt hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung und der Behandlung steuerlicher Angelegenheiten.

§ 3 Kostenersatz

Den ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils geltenden Beschlüssen des Gesamtvorstands zu erstatten.

§ 4 Ausgabenbegrenzung

Ausgaben, die nicht zu normalen Abwicklungsvorgängen des Sportbetriebs im Tagesgeschäft gehören, sind grundsätzlich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Über Sonderbeiträge der Abteilungen gemäß § 5 der Satzung verfügen die Abteilungsleitungen selbständig.

Grassau, den 23. März 2014.

Der Vorstand, gezeichnet

Jürgen Klughardt, (1. Vorsitzender)

Katharina Puchstein, (Stellvertretender Vorsitzender)

Susanne Siglbauer, (Kassier)

Andrea Klughardt, (Schriftführer)

Jugendordnung der Sportgemeinschaft [/kateki/](#) Grassau e.V.

§ 1

Die Sportgemeinschaft erkennt die Jugendordnung des BLSV und seiner Fachverbände an und stellt sich damit der Verantwortung für die ihr anvertrauten Jugendlichen.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Für freizeitsportliche und überfachliche Maßnahmen nach den bayerischen Ausführungsbestimmungen des `Kinder- und Jugendhilfegesetzes` werden alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

§ 3

Aufgaben der Vereinsjugend sind die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, Jugenderziehung und Jugendhilfe sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen des KJHG und der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- Der Vereinsjugendtag
- Die Vereinsjugendleitung

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung:

Der Vereinsjugendtag besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre alt sein. Der/die Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsvorstand kann bei der Wahl der Jugendleitung ein Vorschlagsrecht ausüben. Der/die Vereinsjugendsprecher/-in müssen bei der Erstwahl mindestens 14 Jahre aber noch unter 18 Jahre alt sein. Eine einmalige Wiederwahl über 18 Jahre ist möglich.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Bestätigung der Jugendleiter/-innen der Abteilungen
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

d) Neuwahlen finden im Turnus von 2 Jahren statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in § 7 entsprechende Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendleitung

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Vereinsjugendsprecher/-in
- den Beisitzern

b) Die Vereinsjugendleitung ist Mitglied des Gesamtvorstandes gemäß § 10 der Vereinssatzung.

c) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

e) Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Vereinsjugendtages, der Jugendordnung und der Satzung des Vereins.

§ 7

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder eines speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtags beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Grassau, den 19. März 1999.

Der Vorstand, gezeichnet

Franz Flach, (1. Vorsitzender)

Günther M. Dörr, (Stellvertretender Vorsitzender)

Siegfried Uhlitzsch, (Kassier)

Ortwin Nachtweih, (Schriftführer)